

„In Gottes Hand“ – Schutz der Homepagegestaltung

Vortrag beim Webmontag in Hannover am 18.06.2007

Von Thomas Schwenke, <http://www.advisign.de>

Der Vortrag gibt einen kurzen Überblick darüber, was rechtlich passiert, wenn die eigene Homepage oder deren Inhalte „geklaut“ werden und man sich dagegen wehren möchte.

Der Ausgangsfall – Die eigene Homepage wird „geklaut“

Nach vielen Gedanken, Mühen und Arbeitsstunden ist endlich die eigene Homepage fertig. Mit ansprechender Farbgebung, ansehnlichen Grafiken, ausgetüftelten Texten, eigens für die Seite geschossene Fotos und perfekter Gebrauchstauglichkeit soll sie die Kunden anziehen. „Unter der Haube“ steckt ein sauber und semantisch geschriebener Code, der allen Regeln der HTML-Kunst folgt.

Technikwürze

Design & Webstandards Podcast

Technikwürze ist der beliebte Podcast rund um Webdesign, Webstandards und barrierefreie Webseiten. Jede Woche Montag gibt es auditive News aus der Webdesign-Szene, interessante Essays, Hintergrundinformationen und Interviews mit bekannten Machern und Entscheidern.

 RSS-Feed abonnieren

 Podcast in iTunes abonnieren



Technikwürze 76 - Von der Idee zum Storybord

 Bisher 17 Kommentare | veröffentlicht von: Sascha Postner

Website-Konzeption – Von der Idee zum Storybord

Von Sascha Postner. Ich möchte Euch heute ein interessantes Buch zum Thema Website-Konzeption mit gleichnamigem Titel vorstellen. Dabei ist dieser Text eine schriftliche Umsetzung der Audioversion im Podcast.



Website-Konzeption – von der Idee zum Storybord ist im [Galileo Press Verlag](#) in der Edition PAGE erschienen, eine Reihe die zumindest mir vorher nicht aufgefallen ist, die aber schon durch die Kooperation mit der Zeitschrift PAGE einem gewissen Qualitätsanspruch verpflichtet sein sollte. Galileo Press war mir bis dato eher durch Bücher zu Programmiersprachen, SAP, Programmen etc. untergekommen, hat aber wie ich jetzt festgestellt habe auch einige Bücher im Angebot, die für Webdesigner jenseits von Software und Bildbearbeitung von Interesse sein dürften.

„Website-Konzeption“ liegt mir als Hardcoverversion vor, die mit 49,90 Eur Preis nicht zu teuer allerdings auch kein

Superschnäppchen ist. Verfasst wurden die 287 Seiten plus Anhang von zwei Autorinnen, Maria Grotenhoff und Anns Stylianakis (man beachte die sicherlich noch nie erwähnte Parallele zwischen dem Nachnamen und „Style“). Beide arbeiten bzw. haben bei der [Pixelpark AG](#) gearbeitet, einer bekannten, großen deutschen Kreativagentur aus Berlin.

Wir dürfen also getrost davon ausgehen, dass einem in diesem Werk fundierter Background und einige Insights in umfangreiche Agenturabläufe geboten werden. Schließlich haben beide Damen langjährige Praxiserfahrung. Das Buch empfängt den Leser mit dem Anspruch „alle Aspekte der inhaltlichen Konzeptentwicklung für professionelle Websites“ zu beschreiben, ein Selbstverständnis, das weit reicht und eine enorme Komplexität umfasst. Ich gebe daher zu, dass ich die Lektüre mit gemischten Gefühlen begonnen habe, denn dieser Stoff verspricht aus seiner Natur heraus nicht ein so leichtes beschwingtes Lesen wie es z.B. [Don't Make Me Think](#) von Steve Krug ermöglicht.

Dazu kommt, dass deutsche Autoren, gerade wenn sie studiert sind und Agenturerfahrung haben dafür berühmt sind fachsprachlich ein hohes Niveau zu fahren und sich lieber kompliziert als einfach auszudrücken. So zumindest mein persönliches Vorurteil.

Doch „Website-Konzeption“ ist hier meiner Meinung ein erfrischendes Exemplar, das all meine Befürchtungen und Vorurteile in diese Richtung widerlegt. Die Autorinnen geben sich wirklich Mühe eine einfache Sprache zu

[nach oben](#)



INHALTE

 Menü ausblenden

 Startseite

 Was ist Technikwürze?


 Die Moderatoren

 Alle Folgen im Überblick

 Archiv / Suche

 Hörerkarte

 Dein Kontakt zu uns

 Gewürze für deine Seite

KOMMENTARE

 [Einen eigenen Kommentar schreiben](#)



Sebastian

11. Juni 2007 (09:20 Uhr)

Hallo,

bitte behaltet das Stereo-Format bei ich denke, dass die etwas längere Downloadzeit durch die Qualität mehr als kompensiert wird. Gerade beim Lied das gerade läuft, kann ich mir echt kein Mono mehr vorstellen. Also bleibt bitte Stereo Technikwürze!



Hitzige Grüße,
Sebastian



Andy

11. Juni 2007 (09:20 Uhr)

(Danke an die [Technikwürze-Podcastreihe](#) für die Erlaubnis, das Design zu nutzen. Die Fotografie des Bildschirms wurde von mir eingefügt.)

Nach einiger Zeit bekommt man mit, dass die Homepage jemandem ganz besonders gefallen hat. Mit leicht veränderten Farben, einem andern Logo, aber fast denselben Texten, Fotos und Gesamtgestaltung taucht sie als Website eines anderen Gestalters auf. Von einem Hinweis auf die „Inspirationsquelle“ keine Spur.

Technikschärfe

Design & Webstandards

Technikschärfe bietet Webdesign sowie Informationen rund um Webdesign, Webstandards und barrierefreie Webseiten. Jede Woche gibt es News aus der Webdesign-Szene, interessante Beiträge, Hintergrundinformationen und Essays.

[RSS-Feed abonnieren](#)



Technikschärfe - Rezension: Von der Idee zum Storybord

Website-Konzeption – Von der Idee zum Storybord

Ich möchte Euch heute ein aufschlussreiches Buch zum Thema Website-Konzeption vorstellen.



Website-Konzeption – von der Idee zum Storybord ist im [Galileo Press Verlag](#) in der Edition PAGE erschienen, eine Reihe die zumindest mir vorher nicht aufgefallen ist, die aber schon durch die Kooperation mit der Zeitschrift PAGE einem gewissen Qualitätsanspruch verpflichtet sein sollte. Galileo Press war mir bis dato eher durch Bücher zu Programmiersprachen, SAP, Programmen etc. untergekommen, hat aber wie ich jetzt festgestellt habe auch einige Bücher im Angebot, die für Webdesigner jenseits von Software und Bildbearbeitung von Interesse sein dürften.

"Website-Konzeption" liegt mir als Hardcoverversion vor, die mit 49,90 Eur Preis nicht zu teuer allerdings auch kein

Superschnäppchen ist. Verfasst wurden die 287 Seiten plus Anhang von zwei Autorinnen, Maria Grotenhoff und Anna Stylianakis (man beachte die sicherlich noch nie erwähnte Parallele zwischen dem Nachnamen und „Style“). Beide arbeiten bzw. haben bei der [Pixelpark AG](#) gearbeitet, einer bekannten, großen deutschen Kreativagentur aus Berlin.

Wir dürfen also getrost davon ausgehen, dass einem in diesem Werk fundierter Background und einige Insights in umfangreiche Agenturabläufe geboten werden. Schließlich haben beide Damen langjährige Praxiserfahrung. Das Buch empfängt den Leser mit dem Anspruch "alle Aspekte der inhaltlichen Konzeptentwicklung für professionelle Websites" zu beschreiben, ein Selbstverständnis, dass weit reicht und eine enorme Komplexität umfasst. Ich gebe daher zu, dass ich die Lektüre mit gemischten Gefühlen begonnen habe, denn dieser Stoff verspricht aus seiner Natur heraus nicht ein so leichtes beschwingtes Lesen wie es z.B. [Don't Make Me Think](#) von Steve Krug ermöglicht.

Dazu kommt, dass deutsche Autoren, gerade wenn sie studiert sind und Agenturerfahrung haben dafür berühmt sind fachsprachlich ein hohes Niveau zu fahren und sich lieber kompliziert als einfach auszudrücken. So zumindest mein persönliches Vorurteil.

Doch „Website-Konzeption“ ist hier meiner Meinung ein erfrischendes Exemplar, dass all meine Befürchtungen und Vorurteile in diese Richtung widerlegt. Die Autorinnen geben sich wirklich Mühe eine einfache Sprache zu

[nach oben](#)

INHALTE

[Menü ausblenden](#)

[Startseite](#)

[Unsere Leistungen](#)

[Die Referenzen](#)

[Ihr Kontakt zu uns](#)

[Schärfen Sie Ihre Seite](#)

Man ist sauer, fühlt sich um seine Arbeit und Anerkennung betrogen. Es schießen die Fragen in den Kopf:

- Darf der denn das?
- Was kann ich dagegen tun?
- Wo muss ich hin?

Darf der andere meine Homepage so schamlos kopieren?

Ich zeige nun beispielhaft durch eine Juristen-Brille, wie die Zulässigkeit einer solchen Kopie geprüft wird.

Der Jurist nimmt gerne alles auseinander

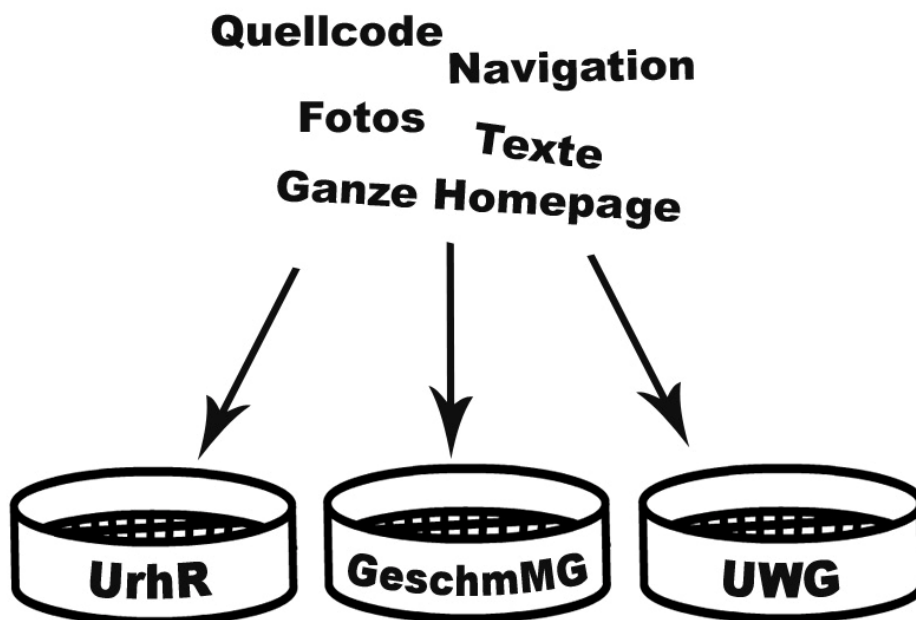
Wo ein Webdesigner versucht aus einzelnen Elementen eine Homepage zusammen zu setzen, nimmt der Jurist sie auseinander. Doch warum?

Um die Schutzfähigkeit einer Homepage zu prüfen, muss die Homepage nicht nur als Ganzes betrachtet, sondern auch in Einzelbestandteile zerlegt werden. Weil es eine Menge an einzelnen Schutzgesetzen gibt, die das Kopieren der eigenen Homepage verbieten können. So zum Beispiel (es ist keine abschließende Aufzählung):

- Die Homepage als Ganzes kann ein Werk der bildenden Künste nach dem Urhebergesetz sein (§ 2 I Nr.4 UrhG).
- Oder ein Multimediawerk (§ 2 I Nr.6 2.Alt UrhG).
- Oder ein geschütztes Design nach dem (Gemeinschafts-) /Geschmacksmustergesetz.
- Ebenso können die Grafiken unabhängig von der gesamten Homepage Werke der bildenden Künste sein.

- Für die Texte kommt ein Schutz als Sprachwerk nach § 2 I Nr.2 UrhG in Frage
- Die Fotos können Lichtbildwerke nach § 2 I Nr.5 oder Lichtbilder nach § 72 UrhG sein.
- Die Codierung der Seite könnte als Computerprogramm im Sinne von § 69a UrhG geschützt sein.
- Datenbankwerke werden gemäß § 4 II UrhG oder Datenbanken ab § 87a UrhG geschützt.
- Vielleicht liegt sogar ein Verstoß gegen das Markengesetz vor oder ein Wettbewerbsverstoß nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

Man kann sich die ganzen Gesetze als eine Aneinanderreihung von Sieben vorstellen. Die Homepage mit Ihren Bestandteilen wird durch alle Siebe gesiebt. Und wenn etwas hängen bleibt, dann ist es geschützt.



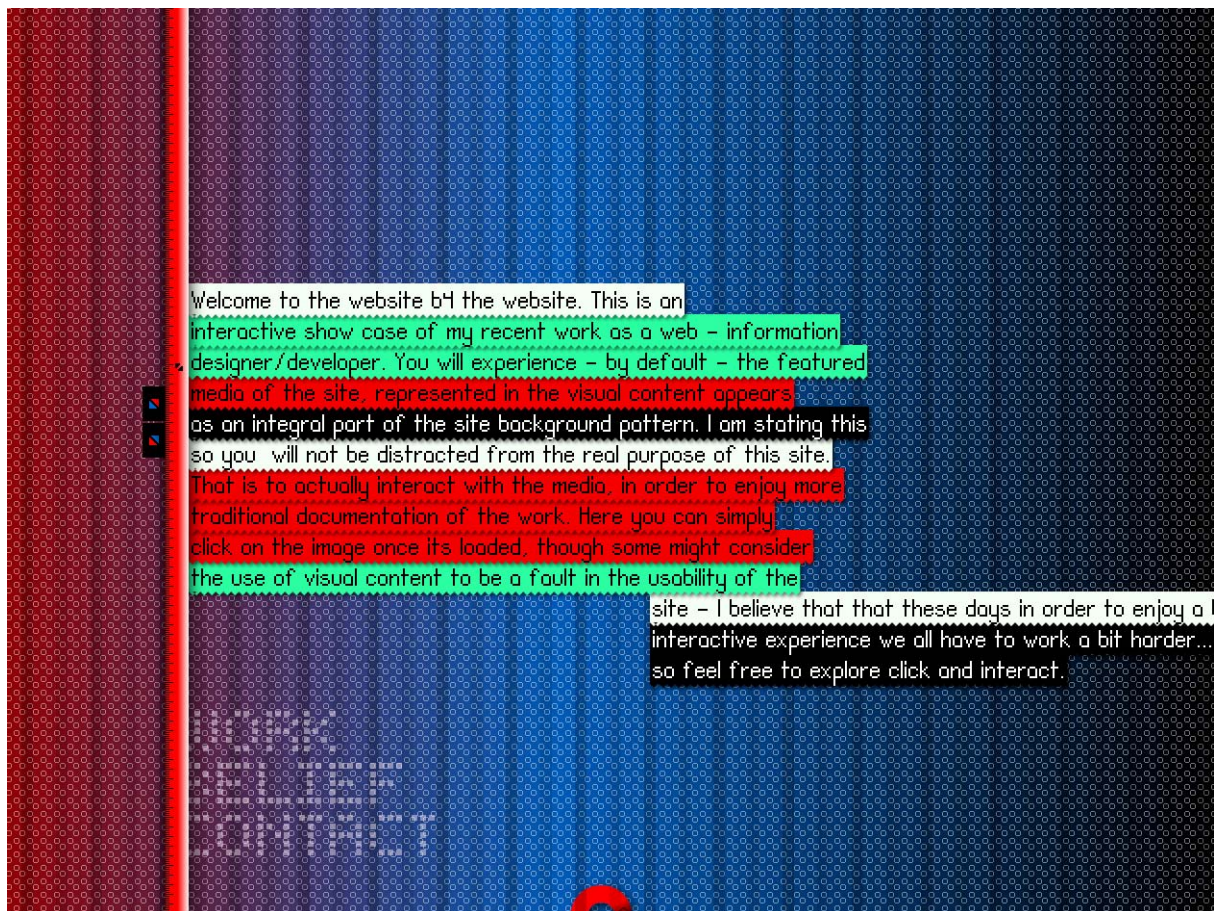
Schauen wir überschlägig, wie es in diesem Fall aussieht:

Das hier ist echte Webdesignkunst... oder?

Urhebergesetz setzt für ein Kunstwerk etwas individuelles, ästhetisch schönes, kreatives, außergewöhnliches voraus. Kosten und Mühen sind egal.

Gebrauchstauglichkeit auch. Diese Seite der Technikwürze ist handwerklich sehr gut gemacht und einfach zu bedienen. Sie verfolgt die sog. „Webstandards“. Aber Kunst soll eben kein Standard sein. Daher ist diese Seite kein Werk der bildenden Künste nach dem Urhebergesetz.

Ein Gegenbeispiel ist z.B. diese Seite:



<http://www.dawebsiteb4dawebsite.com>

Mag sein, dass man erstmal an der Bedienung scheitert und sie nie einem Kunden verkaufen könnte. Aber diese Seite ist außergewöhnlich, sie ist Kunst.

Der Text und das Foto können dagegen einfacher geschützt werden

Die Anforderungen des Urhebergesetzes an ein Sprachwerk sind prinzipiell dieselben wie für ein Kunstwerk. Der Text muss sich von der Masse abheben und durch Individualität glänzen. „Ich biete Webdesign an.“ reicht dafür nicht. Aber z.B. „Podcast in Perfektion, Kunst und Praxis, Form und Farbe verschmelzen mit pointierten Inhalten zu einem einzigartigen Werk der digitalen Machart“ wird man ohne weiteres als Sprachwerk bezeichnen können. Daher wäre die Übernahme eines solchen Textes nicht zulässig. Auch die Rezension auf der Beispielsseite erfüllt die Anforderungen an ein schöpferisches Sprachwerk.

An Fotos (Lichtbilder genannt) werden kaum Anforderungen gestellt. Die Faustformel lautet: Jedes Foto ist nach dem Urhebergesetz geschützt. Das Foto des Bildschirms neben der Rezension dürfte nicht übernommen werden.



[Website-Konzeption – von der Idee zum § Press Verlag](#) in der Edition PAGE erschien zumindest mir vorher nicht aufgefallen ist, die Kooperation mit der Zeitschrift PAGE Qualitätsanspruch verpflichtet sein sollte. bis dato eher durch Bücher zu Programm Programmen etc. untergekommen, hat ab festgestellt habe auch einige Bücher im A Webdesigner jenseits von Software und B Interesse sein dürften.

"Website-Konzeption" liegt mir als Hardcover 49,90 Eur Preis nicht zu teuer allerdings

Superschnäppchen ist. Verfasst wurden die 287 Seiten plus Anhang von zwei Autorinnen Anna Stylianakis (man beachte die sicherlich noch nie erwähnte Parallele zwischen den „Style“). Beide arbeiten bzw. haben bei der [Pixelpark AG](#) gearbeitet, einer bekannten, gr Kreativagentur aus Berlin.

Wir dürfen also getrost davon ausgehen, dass einem in diesem Werk fundierteres Background in umfangreiche Agenturabläufe geboten werden. Schließlich haben beide Damen langjährig Das Buch empfängt den Leser mit dem Anspruch "alle Aspekte der inhaltlichen Konzept

Die Grafiken genießen keinen Schutz

Grafiken werden anders als Lichtbilder behandelt. Wo für das Lichtbild praktisch das Drücken auf den Auslöser genügt, muss eine Grafik ein Kunstwerk sein. Daher werden weder die Beeren-Grafik, noch der Salzstreuer geschützt. Dass das nicht nachvollziehbar ist, kann ich nur bestätigen.



Mit dem Code kommen wir nicht weiter

Der HTML-Code könnte ein Computerprogramm sein. Immerhin sind es Befehle, die nach maschineller Verarbeitung ein Ergebnis auslösen. Aber es müsste ein individuelles Programm sein (Auf die Ästhetik kommt es hier nicht an). Die Frage die man sich stellen muss ist: „Hätte ein anderer das auch so gemacht?“. Hier wohl ja. Es wird schwer sein mit dem HTML-Code, bzw. CSS eine außergewöhnliche Programmstruktur zu erreichen. Das kann bei „echten“ Programmen, wie z.B. Javascript viel einfacher zu erreichen sein.

Geschmacksmusterrecht

Das Geschmacksmusterrecht schützt das, was man unter praktischem Design versteht. Z.B. die Form einer Kaffeekanne oder die besonderen Farbmuster eines ICE. Webseiten gehören auch dazu. Geschützt wird aber nur die Eigenart. D.h. insoweit sich die Homepage von allen Homepages, die es vor ihr gab, abhebt. Header, Content, Footer, Navigation, Farbverläufe sind in dieser Form bei 90% aller Homepages zu finden. Aber das grafische Muster rechts, die Salzstreuer, das Logo sind eigentümlich. Das reicht für ein Geschmacksmuster aus. D.h. aber wiederum, dass nur sie von dem Kopierenden nur ausgetauscht werden müssen, um den Geschmacksmusterschutz zu verlieren. Zudem muss das Geschmacksmuster grundsätzlich registriert werden. Eine Ausnahme bietet das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das keiner Anmeldung bedarf.

The image shows a screenshot of the 'Technikwürze' website. A large red arrow points to the logo, which consists of the text 'Technikwürze' in a bold, sans-serif font, with 'Design & Webstandards Podcast' underneath. Another red arrow points to a menu on the right side of the page, titled 'INHALTE', which lists various navigation options like 'Startseite', 'Was ist Technikwürze?', and 'Hörerkarte'. A third red arrow points to a podcast episode titled 'Technikwürze 76 - Von der Idee zum Storybord'. The website layout is clean and modern, with a white background and red accents.

Wettbewerbsrecht und die Nachahmungsfreiheit

Der Grundsatz lautet: Das Wettbewerbsrecht soll nicht vor der Nachahmung schützen. Dazu sind spezielle Gesetze (wie z.B. das Urheberrecht) da. Wenn aber ein Konkurrent sich den guten Ruf zu nutze machen will, ihn schädigt oder sich der Urheberschaft an dem Design anmaßt, dann ist das unlauter und nicht zulässig. Das ist hier der Fall, wenn er sich statt Technikwürze, Technikgewürze nennt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kunden, die Technikwürze kennen in ihm die dahinter stehenden Personen vermuten. Er profitiert von deren gutem Ruf. Als weiterer Punkt müssen aber noch andere Merkmale, wie z.B. die Bekanntheit der eigenen Seite geprüft werden, was hier jedoch den Rahmen sprengen würde.

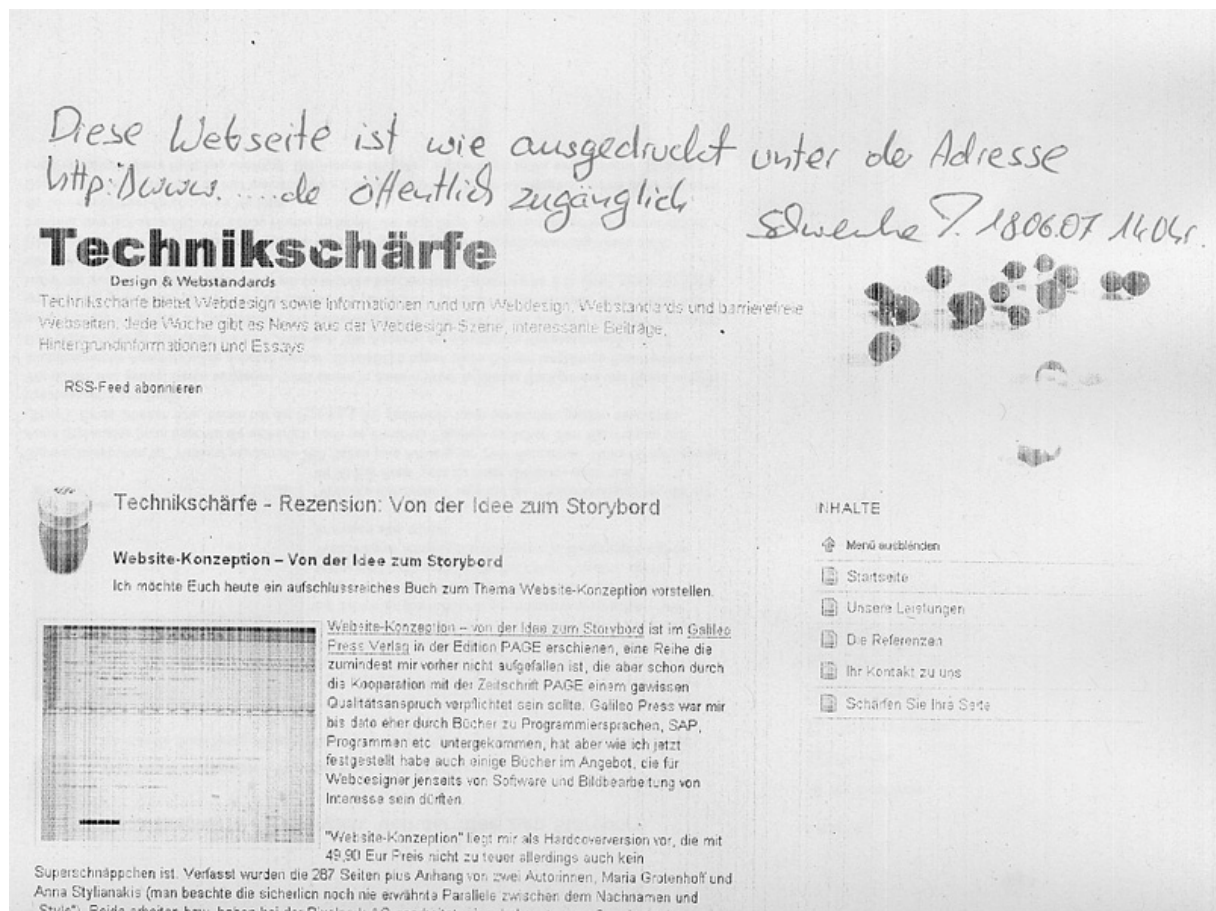
Was als nächstes tun? - Beweise sichern

Beweise sollten an zwei Stellen gesichert werden.

1. Bei der Veröffentlichung der Homepage und bei Updates.
So wird der Gegner es schwerer haben zu behaupten, er hat die Seite so als erster entworfen.
2. Im Zeitpunkt, in dem wir die Kopie entdeckt haben.

Wie sichert man die Beweise am besten?

- Die eigene und die gegnerische Seite ausdrucken (digitales kann man fälschen)
- Von einer anderen Person mit Datum signieren lassen: „Diese Homepage ist wie ausgedruckt unter der Adresse <http://www.technikwuerze.de> öffentlich zugänglich – Unterschrift, Datum“
- Um das Datum der Erstveröffentlichung zusätzlich per Poststempel stichfest nachzuweisen kann der Ausdruck als Einschreiben an sich selbst geschickt und verschlossen gehalten werden.



Selbstverständlich sind Hinterlegungen beim Notar oder Rechtsanwalt, bzw. digitale Zeitstempel noch sicherer. Aber in der Regel praxisfern und teuer.

Nächster Schritt – Den „Selbstbediener“ anschreiben

Dazu würde ich immer raten. Auch wenn derjenige schon mit der Übernahme sein Verständnis vom geistigen Eigentum gezeigt hat, braucht er vielleicht einen nur Anstoß mit einer netten Mail. Zeigt er sich unkooperativ, kann die Absicht einen Rechtsanwalt einzuschalten ihn in die richtige Richtung bewegen.

Wenn Worte nicht helfen, bleibt noch die Abmahnung eines Rechtsanwalts.

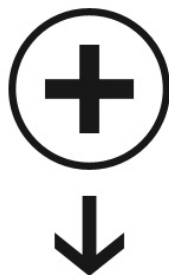
Die (fast schon zur Abwechslung) hier berechtigt ist. Dazu muss der Rechtsanwalt aufgesucht werden. Ähnlich wie bei Ärzten sollte das Umfeld nach Empfehlungen ausgeforscht werden. Ansonsten gibt es viele Anwaltsuchmaschinen, die nach den Begriffen „gewerblicher Rechtsschutz“, „Urheberrecht“, „neue Medien“, „Multimediarrecht“) durchsucht werden können. Einige der genannten Seiten bieten sogar telefonische oder Onlineberatung an (Z.B. <http://www.anwalt24.de/>, <http://www.anwalt-suchservice.de/>, <http://www.advocat24.de>, <http://www.domain-anwalt.de/>, <http://www.rechtsanwalt.com/>, <http://www.advo24.de/>, <http://e-recht24.de/>, <http://www.answer24.de/>)

Was kostet die erste Beratung und was kann ich erwarten?

Die vorgerichtliche Beratung kann frei ausgehandelt werden. Sie kann je nach Schwere des Falls zwischen 13 und 240 €brutto liegen. Es hilft bei einem Telefonat die Lage kurz zu schildern und nach einem ungefähren Preis zu fragen.

Bei dieser Beratung sollte man eine Einschätzung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsanwalt bekommen. Sind die negativ, bleibt man auf den Kosten sitzen. Sind sie positiv, wird der Rechtsanwalt eine sog. Unterlassungserklärung an den Gegner formulieren (was jedoch in der Regel zusätzliche Kosten nach sich ziehen wird). Zusätzlich wird er die andere Seite auffordern Ihre Rechtsanwaltskosten zu übernehmen. Diese beiden Aufforderungen bezeichnet man als die „Abmahnung“.

Erfolgsaussicht?



Abmahnung =

Unterlassungserklärung

+

Kosten geltend machen



Kosten selbst tragen

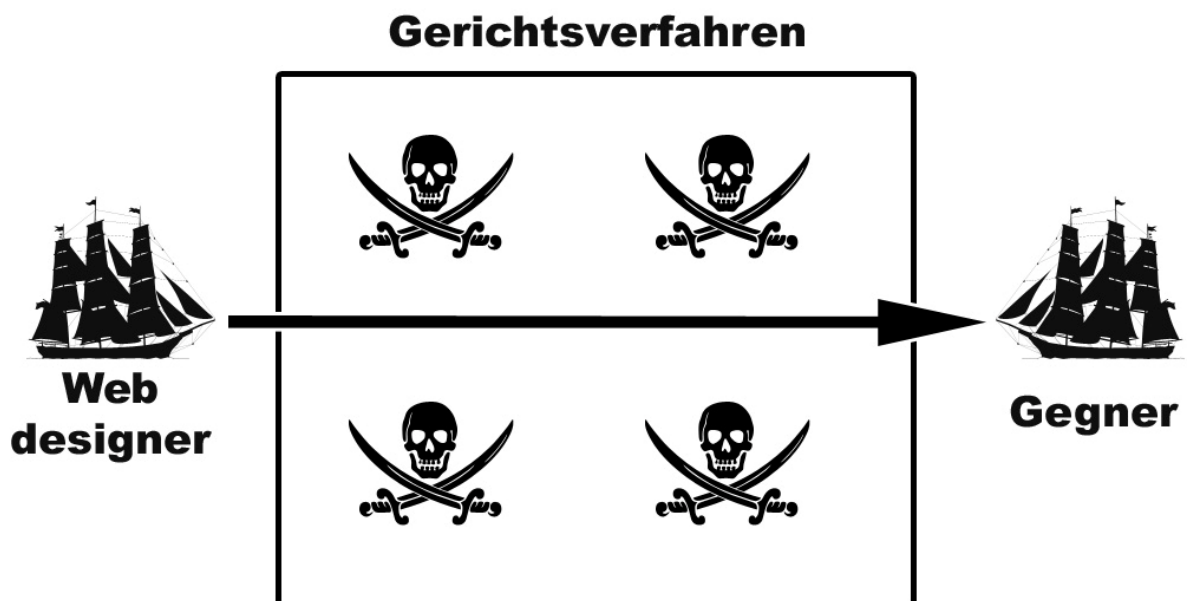
„In Gottes Hand“ – Es geht vors Gericht

Will der Gegner die Unterlassungserklärung nicht abgeben oder die Rechtsanwaltskosten nicht übernehmen, bleibt der Gang vor das Gericht.

Und hier gilt der Grundsatz „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“.

Das liegt an folgenden Gründen:

1. Lauter dehnbare, unbestimmte und gar nicht griffige Begriffe
Nirgendwo sind Prozessausgänge so schwer vorhersehbar als in den Fragen rund um das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht. Verständlich, denn wer kann schon behaupten zu wissen was Kunst ist.
2. Keine Präzedenzfälle
Was einen Richter erfreut sind viele Entscheidungen über vergleichbare Sachverhalte. Damit hat er eine Richtschnur für seine Meinung. Aber im Bereich der Webgestaltung gibt es kaum entschiedene Fälle. So hängt alles von der Meinung des entscheidenden Gerichts ab.
3. Richter mit Berührungsängsten
Man sollte die Richter nicht über einen Kamm scheren. Ich habe schon Richter erlebt, die ihre Verfahrenskostenkalkulationen selbst programmiert haben. Aber im Schnitt werden vor allem die Amtsrichter keine Berührung zum Designhandwerk haben.



“Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand.”

Fliegender Gerichtsstand und Qualität des Rechtsanwalts

Hier hilft der sog. fliegende Gerichtsstand (auch forum shopping genannt). Bei unerlaubten Handlungen im Internet ist die Klage (grundsätzlich) an jedem Ort möglich, an dem der Verstoß abrufbar war. So kann u.U. ein Gericht angerufen werden, das bereits einen ähnlichen Fall positiv entschieden hat.

Ebenfalls ist die Argumentationskraft Eures Rechtsanwalts gefragt. Je weniger Beispielfälle dem Richter vorliegen, desto mehr ist er den Argumenten der Verfahrensparteien zugänglich. Traut Euch daher Eure Ansichten dem Rechtsanwalt mitzuteilen oder ihm zu widersprechen. Das z.B. wenn er technische Frage falsch auslegt und z.B. Javascript mit HTML-Code verwechselt.

Und was soll ich tun?

Je mehr gegen solche Homepagekopierer vorgegangen wird, desto mehr Präzedenzfälle wird es geben. Desto sicherer wird die Rechtslage. Desto höher die Hemmschwelle für einen Homepage-„Klau“.

Die andere Seite ist die oben gezeigte Unwägbarkeit des Verfahrensausgangs. Es ist die Entscheidung des einzelnen, ob er das Kostenrisiko eingehen will. Falls nicht bleibt noch der schwache Trost, dass das Plagiat die höchste Kunst der Anerkennung ist.

Anmerkungen:

Der Fall dient nur dem Überblick. Die Beurteilungen, ob die Homepage nun geschützt ist oder nicht sind nur Beispiele.

Ich werde jedoch in nächster Zeit mit Beispielen auf die einzelnen Fragen eingehen. Mein Ziel ist eine übersichtliche Anleitung für den Webdesigner zu geben. Denn auf der anderen Seite fragt man sich auch oft: „Darf ich das überhaupt?“

<http://www.advisign.de/>

(Das Blog wird voraussichtlich am 01.07.07 fertig gestellt)